

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1611

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1611](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1611)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## **Die Weiterentwicklung des Schweizer Rechtssystems dank der EMRK: Fallsammlung von wichtigen EGMR-Urteilen für unseren Menschenrechtsschutz**



Erstellt durch die Fachgruppe Hintergrund des Vereins Dialog EMRK  
Juni 2016



### **Weitere dienliche Links für die inhaltliche Vertiefung:**

- Urteile, die zeigen, wie wichtig die EMRK für die Schweizer Rechtsentwicklung ist: <http://www.schutzfaktor-m.ch/urteile>
- Medienmitteilungen zu Urteilen aus Strassburg. Hier abonnieren: <http://www.schutzfaktor-m.ch/an-die-medien>

**Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU**

## Inhaltsverzeichnis

Themengebiet Schutz vor Diskriminierung	3
Schuler-Zraggen gegen die Schweiz	
Glor gegen die Schweiz	
Themengebiet Verfahrensrechte	4
Moor gegen die Schweiz	
Roduit gegen die Schweiz	
Huber gegen die Schweiz	
Peltreau-Villeneuve gegen die Schweiz	
Belilos gegen die Schweiz	
Themengebiet Medienrechte	6
Dammann gegen die Schweiz	
Hängige Beschwerde der Basler Zeitung	
Haldimann et al. gegen die Schweiz	
Themengebiet Privat- und Familienleben	8
Gross gegen die Schweiz	
Schlumpf gegen die Schweiz	
Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz	
Themengebiet Militärdienst	9
Santschi et al gegen die Schweiz	
Themengebiet Nachrichtendienst	10
Amann gegen die Schweiz	

## Themengebiet Schutz vor Diskriminierung:

### Geschlechtergleichbehandlung

Margrit Schuler-Zraggen war als Büroangestellte berufstätig. 1975 erkrankte sie an offener Lungentuberkulose. 1976 wurde sie teilweise arbeitsunfähig, ab 1978 ganz. Sie erhielt eine entsprechende IV-Rente. 1984 gebar sie ein Kind. Sie erhielt deshalb zusätzlich eine Invaliden-Kinderrente. 1985 wurde in einer Rentenrevision entschieden, als Mutter eines Babys würde sie nicht mehr berufstätig, sondern nur noch Hausfrau sein. Für diese Tätigkeit sei ihr Invaliditätsgrad nicht hoch genug, um Anspruch auf Rente und Kinderrente zu haben. Beide Renten wurden gestrichen. Der EGMR stellte fest, dass der Wegfall der Renten nach der Geburt ihres Kindes eine unzulässige Geschlechterungleichbehandlung darstelle, weil die Begründung der Schweizer Behörden ausschliesslich in der unbewiesenen Annahme bestand, Frauen seien nach der Geburt eines Kindes erfahrungsgemäss nicht mehr oder wenigstens nur noch reduziert berufstätig. Einem Mann wäre eine solche Begründung nicht entgegengehalten worden.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*In der heutigen Zeit ist es unzulässig, ohne ausreichende Begründung anzunehmen, eine Frau gebe nach der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit auf oder reduziere sie, Männer hingegen würden nach dem Vaterwerden uneingeschränkt weiterarbeiten. Es kann nicht angehen, Frauen, gestützt auf eine unbewiesene allgemeine Annahme, hinsichtlich ihrer IV-Rente anders zu behandeln als Männer.*

**Fazit: Das Urteil schützt die Rechte auf Gleichbehandlung der Frauen in der Schweiz. Zudem schützt es die Gesellschaft vor Geschlechterdiskriminierung.**

*Schuler-Zraggen gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 14518/89, Urteil vom 24. Juni 1993*

### Schutz vor Diskriminierung bei leichter Behinderung

Sven Glor arbeitete als Lastwagenchaffeur. Er wehrte sich dagegen, dass er Militärflichtersatz bezahlen muss, weil er aufgrund seiner Zuckerkrankheit, obwohl voll arbeitsfähig, als militäruntauglich befunden worden war. Militärärztlich wurde seine Behinderung auf weniger als 40 % geschätzt. Er war bereit, Militärdienst oder Zivildienst zu leisten. Durch die Untauglicherklärung für beides werde er gegenüber Dienstverweigerern aus Gewissensgründen diskriminiert. Der EGMR stellte fest, dass diese Praxis der Schweiz gegen das Diskriminierungsverbot verstösst; zahlreiche andere Staaten hätten dieses Problem ohne Diskriminierung gelöst. Der Gerichtshof hielt fest, es bestehe europa- und weltweit Konsens darüber, dass Behinderte nicht diskriminiert werden sollten.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Personen mit leichten Behinderungen wie etwa Diabetes sind durchaus in der Lage, gewisse Funktionen im Militärdienst auszuüben oder aber Zivildienst zu leisten. Indem sie dazu nicht zugelassen werden und deshalb Militärflichtersatz zahlen müssen, werden sie gegenüber Männern mit Behinderungen, die zu mehr als 40 % Invalidität führen, diskriminiert, die keine Ersatzabgabe bezahlen müssen. Sie werden ebenso gegenüber Männern diskriminiert, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können und denen der Zivildienst offen steht.*

**Fazit: Das Urteil schützt uns in der Schweiz vor im Gesetz angelegter, ungerechtfertigter Diskriminierung.**

*Glor gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 13444/04, Urteil vom 30. April 2009*

## Themengebiet Verfahrensrechte

### Recht auf Zugang zu einem Gericht

Hans Moor hatte als Angestellter zwischen 1965 und 1978 mit Asbest zu tun; anschliessend konnte er auf eine Bürostelle im selben Betrieb wechseln. 2004 brach bei ihm die Asbest-Lungenkrankheit aus. Gegen seinen Arbeitgeber machte er Pflegeschaden-Ansprüche geltend. Nach Klageeinleitung verstarb er 58jährig im Jahr 2005. Seine zweite Ehefrau und dessen beiden Töchter aus erster Ehe führten die von ihm eingeleitete Klage auf Ersatz des Pflegeschadens weiter. Die Schweizer Gerichte wiesen die Klage jedoch ab; von Gesetzes wegen sei ein solcher Anspruch bereits seit 1995 verjährt. Die Krankheit war jedoch erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgebrochen und dadurch bekannt geworden. Die drei Hinterbliebenen machten geltend, dadurch werde ihnen verwehrt, ihre Ansprüche gerichtlich beurteilen zu lassen.

Der EGMR stellte eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht fest, weil die für solche Fälle viel zu kurze Verjährungsfrist ein Gerichtsverfahren auf Schadenersatz verhindert.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Das Recht auf ein faires Verfahren ist essentiell, insbesondere im Fall des Todes des Versorgers einer Familie. Ist ein Todesfall auf Ursachen zurückzuführen, die naturgemäss erst nach Ablauf der 10-jährigen Verjährungsfrist in sichtbaren Schäden resultieren, muss ein angemessener Rechtsschutz mittels Anpassung der Verjährungsfrist sichergestellt werden.*

**Fazit:** Das Urteil des EGMR schützt das Recht der Schweizer und Schweizerinnen auf Zugang zu einem Gericht. Verjährungsfristen dürfen der Wiedergutmachung gravierender Personenschäden nicht entgegenstehen, wenn diese Schäden naturgemäss erst nach Ablauf der massgeblichen Fristen erkennbar werden. Es handelt sich um eine Frage elementarer Gerechtigkeit.

*Moor gegen die Schweiz, Beschwerden Nr. 52067/10 und 41072/11, Urteil vom 11. März 2014*

### Recht auf eine vernünftige Dauer eines Gerichtsverfahrens

Roger Roduit wurde vom Walliser Staatsrat aus dem Dienst der Walliser Kantonalbank entlassen. Er klagte 1992 zivilrechtlich gegen die Bank auf Weiterzahlung seines Salärs. 1993 entschied das Gericht, auf die Klage nicht einzutreten, da es sich um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis handle. Nachdem Rechtsmittel gegen diesen Entscheid erfolglos geblieben waren, wurde die Klage 1995 an die dafür zuständige öffentlich-rechtliche Abteilung des Walliser Kantonsgerichts überwiesen. Dort wurde das Verfahren sistiert, bis Rekurse gegen die Entscheide des Staatsrats, Roduit zu entlassen erledigt sein würden. 2005 erklärte sich das Kantonsgericht für unzuständig. Eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung blieb erfolglos. Von strafrechtlichen Vorwürfen in Bezug auf seine Tätigkeit in der Bank wurde Roduit im Strafverfahren vollständig freigesprochen. Er beschwerte sich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Dauer des Verfahrens, weil über seine Klage nach 13 Jahren noch nicht entschieden worden war.

Der EGMR stellte fest, dass das Kantonsgericht nach 13 Jahren lediglich über seine Zuständigkeit entschieden hatte. Dies verletzt das Recht auf eine vernünftige Dauer eines Gerichtsverfahrens.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes setzt voraus, dass ein Verfahren innert nützlicher Frist durchgeführt wird. Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse sind regelmässig von erheblicher Bedeutung für den Betroffenen. Deswegen setzt das auch in der Bundesverfassung verankerte Recht auf ein faires Verfahren voraus, dass Beschwerdeführer vor überlangen Verfahrensdauern geschützt werden.*

### Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

**Fazit: Der EGMR hat Schweizer Arbeitnehmende vor Rechtsverzögerungen geschützt. Wer mutmasslich ungerechtfertigterweise entlassen wird, muss innert nützlicher Frist Rechtsschutz erhalten.**

*Roduit gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 6586/06, Urteil vom 03. September 2013*

## Recht auf ein faires Strafverfahren

J. Huber wurde vom Untersuchungsrichter in einem Strafverfahren gegen zwei Ausländer als Zeugin befragt. Nach Abschluss der Befragung erliess der Untersuchungsrichter Haftbefehl gegen sie; sie habe als Zeugin falsch ausgesagt. Dagegen führte sie Beschwerde mit der Begründung, da der Untersuchungsrichter im Strafverfahren später zum Ankläger werde, könne er nicht als Beamter mit richterlicher Funktion betrachtet werden, denn ihm fehle deswegen die Unparteilichkeit, die ein Richter aufweisen müsse um das Recht zu haben, einen Haftbefehl zu erlassen. Der EGMR stellte fest, dass in diesem Fall die Doppelrolle von untersuchender und anklagender Behörde das Recht einer von einem Freiheitsentzug betroffenen Person verletzt hat, unverzüglich einem Gericht vorgeführt zu werden. Die Unabhängigkeit eines Entscheides über Freiheitsentzug ist nicht hinreichend gewährleistet, wenn der Verhaftende später selber zur Verfahrenspartei wird.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*In einem Strafverfahren sind richterliche Funktionen vollständig von ermittelnden Funktionen zu trennen. Eine Untersuchungshaft muss heute in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR von einem unabhängigen Zwangsmassnahmengericht angeordnet werden.*

**Fazit: Ein Freiheitsentzug ist die gravierendste Massnahme, die die schweizerische Rechtsordnung kennt. Die EMRK schützt das Recht jedes Schweizer und jeder Schweizerin, dass nur ein unabhängiges Gericht über den Entzug seiner bzw. ihrer Freiheit entscheiden darf.**

*Huber gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 12794/87, Urteil vom 23. Oktober 1990*

## Schutz der Vermutung der Schuldlosigkeit

Benoît P. wurde 2008 beschuldigt, vor 16 oder 17 Jahren sexuelle Handlungen mit Abhängigen vorgenommen zu haben. Deshalb war eine Strafverfolgung aufgrund Verjährung nicht mehr zulässig. In der öffentlichen Mitteilung der Verfahrenseinstellung – und in der Folge auch in den Medien – wurde jedoch kommuniziert, die Taten seien begangen und gestanden worden. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung der Vermutung der Schuldlosigkeit und bekam vom EGMR Recht.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Strafrechtliche Beschuldigungen sind geeignet, das Leben einer Person schwerwiegend zu beeinträchtigen. Der Unschuldsvermutung kommt in strafrechtlichen Belangen deswegen höchste Bedeutung zu. Es darf nicht sein, dass eine Staatsanwaltschaft kommuniziert, jemand hätte Taten begangen, das Verfahren müsse aber aufgrund der Verjährung eingestellt werden. Denn damit wird die Person der sozialen Ächtung ausgesetzt, ohne dass es zu einem Verfahren gekommen ist – notabene ohne dass sich der Beschuldigte verteidigen und den Fall von einem unabhängigen Gericht begutachten lassen konnte.*

**Fazit: Der EGMR schützt das Recht auf Unschuldsvermutung, auf das jeder und jede unter unglücklichen Umständen angewiesen sein kann.**

*Peltreau-Villeneuve gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 60101/09, Urteil vom 28. Oktober 2014*

### Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

## Recht auf Zugang zu einem Gericht

Marlène Belilos wurde von der Polizei gebüsst, weil sie an einer verbotenen Demonstration teilgenommen habe. Das hat sie bestritten, konnte auch gegen die Strafe Beschwerde führen, ihr Einwand durfte von Gesetzes wegen aber weder von der kantonalen Beschwerdeinstanz noch vom Bundesgericht geprüft werden. Im Ergebnis wurde der Sachverhalt mithin von keiner gerichtlichen Instanz abgeklärt.

Der EGMR stellte fest, dass damit das Recht auf ein faires strafrechtliches Verfahren, namentlich der Zugang zu einem unabhängigen Gericht, verletzt worden ist.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Strafrechtliche Verurteilungen sind grundsätzlich eine Frage des Sachverhalts: wurde ein Tatbestand erfüllt oder nicht? Wird der Sachverhalt von keinem unabhängigen Gericht überprüft, wird damit ein faires Verfahren eines wichtigen Aspekts beraubt.*

**Fazit:** Das Urteil des EGMR ist für die Verfahrensgarantien der Schweizer und Schweizerinnen von eminenter Bedeutung. Der Grundsatz des Urteils, dass jede strafrechtliche Angelegenheit mindestens auf Beschwerde hin von einem unabhängigen Gericht umfassend geprüft werden muss, wurde zu einem Grundsatz der Schweizer Verfahrensordnung. Die sogenannte Rechtsweggarantie gilt heute für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Natur.

*Belilos gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 10328/83, Urteil vom 29. April 1988*

## Themengebiet Medienrechte

### Medienfreiheit

Der Journalist Viktor Dammann erkundigte sich kurz nach dem Raubüberfall von 1997 auf die Zürcher Fraumünsterpost bei der Staatsanwaltschaft danach, ob gegen die Personen, welche am Vortag dieser Anfrage verhaftet worden seien, früher schon mit Verfahren wegen Drogen zu tun gehabt hätten. Eine Assistentin der Zürcher Staatsanwaltschaft lieferte ihm die entsprechenden Angaben per Fax. Dammann wurde deshalb wegen Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt, und zwar obwohl er die erlangten Informationen weder publizierte noch anderweitig verwendete. Die Informationen waren überdies nicht vertraulich und wären auch über öffentliche Kanäle zugänglich gewesen. Er beschwerte sich wegen Verletzung der Informationsfreiheit.

Der EGMR stellte fest, dass diese Verurteilung eine unzulässige Einschränkung der Medienfreiheit darstellt.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Die Meinungsfreiheit ist in einer demokratischen Gesellschaft von grosser Bedeutung, insbesondere in Form der Medienfreiheit. Die Verurteilung von Journalisten könnte nämlich dazu führen, dass die Medien von tiefgreifenden Recherchen abgehalten werden, womit die Informations- und Kontrollfunktion der Presse beeinträchtigt würde.*

**Fazit:** Die EMRK schützt das Recht der Schweizer und Schweizerinnen auf mediale Information. Die Freiheit der Presse, tiefeschürfende Reportagen zu veröffentlichen, ist in einer demokratischen Gesellschaft essentiell. Wie sonst sollen sich Bürger und Bürgerinnen eine freie Meinung bilden können?

*Dammann gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 77551/01, Urteil vom 25. April 2006*

### Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

## Quellenschutz und Medienfreiheit

Die Basler Zeitung, selbst eine eifrige Kritikerin des EGMR, ist zur Zeit Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof. Eine BaZ-Journalistin wurde vom Bundesgericht zur Bekanntgabe ihrer Quellen verpflichtet, weil es sich bei der Quelle um einen Cannabisdealer handle, der sich mutmasslich einer schweren Straftat schuldig gemacht habe. In solchen Fällen erlaubt es das Strafgesetzbuch Medienschaffenden nicht, sich auf den Quellenschutz zu berufen.

Warum ist diese Beschwerde so wichtig für die Schweiz?

*In der Tat ist die Medienfreiheit ein hohes Gut. Es gilt sorgfältig abzuwägen, was von grösserem öffentlichen Interesse ist: die Verhaftung eines Kleindealers oder die Medienfreiheit. Dies hat, wie in vielen anderen Fällen auch, gestützt auf die Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.*

**Fazit: Mit dem Recht der Medien, ihre Quellen nicht preisgeben zu müssen, wird die Medienfreiheit geschützt, denn für Quellen ist zuverlässiger Schutz oftmals unabdingbar, um Auskunft geben zu können. Zur Bedeutung der Medienfreiheit siehe oben.**

*Beschwerde noch hängig.*

## Medienfreiheit

Ueli Haldimann, früherer Chefredaktor des Schweizer Fernsehen, und Mitarbeiter der Sendung „Kassensturz“ wurden wegen „heimlicher Aufnahme von Gesprächen“ strafrechtlich verurteilt, weil sie nach Ansicht des Bundesgerichts die Privatsphäre eines Versicherungsvertreters verletzt hätten, indem sie diesen im Rahmen der Aufzeichnungen für eine Konsumentenschutzsendung mit versteckter Kamera gefilmt hatten.

Der EGMR sah darin eine Verletzung der Pressefreiheit, insbesondere weil die Journalisten die Anonymität des Versicherungsvertreters soweit als möglich gewahrt hatten (verfälschte Stimmen, verdeckte Gesichter, keine Namen).

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Die Funktion der Medien ist auch im Bereich des Konsumentenschutzes von grosser Bedeutung. Der EGMR wog die Rechte des Versicherungsvertreters und die Meinungsfreiheit der Journalisten sorgfältig gegeneinander ab und schützte dann die Rechte der Journalisten und damit auch den journalistischen Konsumentenschutz.*

**Fazit: Der EGMR schützte hier Schweizer und Schweizerinnen gleich in doppelter Hinsicht. Einerseits schützte er sie in ihrer Rolle als informierte Konsumenten und Konsumentinnen, andererseits in ihrem Recht auf freie Information durch die Medien.**

*Haldimann et al. gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 21830/09 vom 24. Februar 2015*

## Themengebiet Privat- und Familienleben

### Recht auf Suizidhilfe

Die 82-jährige Alda Gross verlangte wegen verschiedener Altersbeschwerden von Ärzten ein Rezept, um damit in den Suizid begleitet werden zu können. Die Ärzte verweigerten ihr ein solches Rezept. Sie sei nicht schwer krank; das Schweizer Heil- und Betäubungsmittelrecht sei unklar, ob in solchen Fällen ein Rezept für ein letales Medikament ausgestellt werden dürfe.

Der EGMR äusserte sich nicht zur Frage, unter welchen Bedingungen entsprechende Medikamente abgegeben werden sollten. Doch wurde eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt, weil die schweizerische Gesetzgebung Ärzte über diese wichtige Frage im Unklaren lasse. Die unklare Rechtslage verunsichere Ärzte und führe dazu, dass sie aus Furcht vor rechtlichen bzw. disziplinarischen Konsequenzen keine Rezepte ausstellen. Die daraus folgende Unsicherheit bezüglich ihres Sterbewunsches habe der Beschwerdeführerin unnötig Leid verursacht und deshalb ihren Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens verletzt.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Sterbehilfe ist in einer alternden Gesellschaft wichtig. Das Fehlen von klaren gesetzlichen Regeln hat eine abschreckende Wirkung auf Ärzte, die einer Person das ersuchte Rezept grundsätzlich ausstellen möchten. Die Rechtssicherheit der Mediziner ist somit Grundvoraussetzung, um den Patienten und Patientinnen Gewissheit über ihre Behandlungsmöglichkeiten geben zu können.*

**Fazit:** Schweizer Patienten und Patientinnen profitieren von der durch das Urteil gestärkten Patientenautonomie. Voraussetzung dazu ist ein verbesserter Schutz der Ärzte und Ärztinnen: Diese profitieren vom Urteil, indem es ihnen die Berufsausübung, angeleitet von medizin-ethischen Gesichtspunkten, vereinfacht.

*Gross gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 67810/10, Urteil vom 14. Mai 2013<sup>1</sup>*

### Geschlechtsangleichung einer 67-jährigen Person, die ihr Leben lang auf diese Operation gewartet hatte

Nadine Schlumpf war 1937 als Knabe zur Welt gekommen. Sie fühlte sich stets als Frau, akzeptierte jedoch aufgrund der Verhältnisse jahrelang ihre Rolle als Mann: Sie hatte geheiratet, wurde Vater. Seit ihrem 40. Altersjahr wusste sie bestimmt, dass sie transsexuell war. Nachdem die beiden Töchter erwachsen waren und dem Tod der Ehefrau 2002 entschloss sie sich 2004 im Alter von 67 Jahren, ihr Geschlecht durch eine Operation der realen Situation anzupassen. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme ab, weil sie die von der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Fällen vorgesehene Wartefrist von zwei Jahren nicht eingehalten habe. Das Bundesgericht schützte diese Haltung.

Der EGMR äusserte sich nicht zur Frage der Kostentragung einer Geschlechtsangleichung. Er stellte aber fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde, indem das Bundesgericht entgegen der Ansicht von medizinischen Experten und den eindeutigen Umständen des Einzelfalls formalistisch auf einer 2-jährigen Bedenkzeit vor der Operation beharrte. Diese Voraussetzung beruht notabene nicht auf Gesetz sondern auf Rechtsprechung. Weil die Verletzung der Verfahrensrechte geeignet ist, den Entscheid betreffend einer Geschlechtsangleichung zu beeinflussen, stellte der EGMR auch eine Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung fest.

<sup>1</sup> Das Urteil ist dasjenige der Kammer. In der Zwischenzeit wurde dem Gericht bekannt, dass die Beschwerdeführerin inzwischen verstorben war. Die Grosse Kammer hat die Beschwerde deshalb als unzulässig erklärt, so dass das Urteil der Kammer keine Rechtskraft erlangt hat. Es darf jedoch angenommen werden, dass in einem analogen Fall, in welchem der EGMR keine Irreführung erblicken kann, entsprechend dem Kammerurteil entschieden werden wird.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Die sexuelle Orientierung und Identität gehören zum Privatbereich eines Menschen, welcher durch Art. 8 EMRK geschützt wird. Das formalistische Beharren auf einer 2-jährigen Bedenkzeit vor der Geschlechtsumwandlung im Fall einer 67-jährigen Person, die im Alltag seit über zehn Jahren im gewünschten Geschlecht (hier als Frau) lebte und nach Einschätzungen von Fachpersonen unzweifelhaft willens war, sich einer Geschlechtsangleichung zu unterziehen, scheint in der Tat stossend. Es scheint des Weiteren nicht richtig, wenn sich Gerichte in medizinischen Fragen über die Meinungen von Experten hinwegsetzen.*

**Fazit:** Das Urteil stärkt die Selbstbestimmung von Schweizern und Schweizerinnen, die sich zweifellos über ihren Willen zur Geschlechtsumwandlung im Klaren sind. Zudem schützt es die Verfahrensrechte in der Schweiz, indem es darauf hinweist, dass sich Gerichte in medizinischen Fragen nicht einfach über Gutachten hinwegsetzen dürfen.

*Schlumpf gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 29002/06, Urteil vom 08. Januar 2009*

## Kindeswohl steht Rückführung nach Israel entgegen

Isabel Neulinger hatte ihr 2003 geborenes Kind Noam aus Israel in die Schweiz entführt, um es von ihrem Ex-Mann und seinem Vater zu schützen. Dieser hatte sich religiös radikalisiert und wollte die Familie zu einer ultraorthodoxen Lebensweise zwingen. Auf Klage des Vaters ordnete das Bundesgericht 2007 an, Noam müsse nach Israel zurück gebracht werden. Auf Beschwerde von Mutter und Kind entschied zuerst eine Kammer des EGMR mit 4:3, das Urteil des Bundesgerichtes stelle keine Verletzung der EMRK dar. Doch die dagegen angerufene Grosse Kammer des EGMR stellte fest, die Rückführung des Kindes nach Israel würde gegen dessen Wohl verstossen. Das Bundesgericht habe mit seinem entgegengesetzten Entscheid Art. 8 EMRK verletzt.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Hier wurde das Wohl des Kindes zu Recht geschützt. Es soll in Umständen aufwachsen dürfen, die seinem Wohl möglichst zuträglich sind und nun nicht nach vielen Jahren in der Schweiz nach Israel zurückkehren müssen. Der Mutter hätte dort zudem eine Gefängnisstrafe gedroht, was für das Kindeswohl ebenfalls fragwürdig gewesen wäre.*

**Fazit:** Der EGMR schützte hier das Kindeswohl und das Recht auf Familienleben von Schweizer Mutter und Kind.

*Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Urteil vom 6. Juli 2010*

## Themengebiet Militärdienst

### Scharfer Arrest und Dienstage

Herbert Eggs weigerte sich 1975 in der Rekrutenschule, eine ihm wegen einer Bagatelle auferlegte lästige Arbeit auszuführen. Der Instruktionsoffizier auferlegte ihm deshalb einen „Scharfen Arrest“ von fünf Tagen, der vom Schulkommandanten auf Beschwerde hin bestätigt wurde. Der Oberauditor der Armee lehnte eine dagegen eingelegte Weiterzugsbeschwerde ab. Der Arrest wurde nach Abschluss der Rekrutenschule im Zivilbereich vollzogen. Eggs beschwerte sich bei der damaligen Europäischen Menschenrechtskommission (EMK) darüber, dieser Freiheitsentzug sei nicht von einem Richter angeordnet worden.

Die EMK hielt dies für eine Verletzung der Menschenrechtskonvention. Nach weiteren ähnlichen Beschwerden von Wehrmännern mit analogem Ergebnis stellte das Ministerkomitee des Europarates fest, die Schweiz habe die Vorschrift verletzt, dass nur Richter einen Freiheitsentzug anordnen können, und dies gelte auch für Scharfen Arrest im Schweizer Militärdienst.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Die Strassburger Entscheide führten zu einer grundlegenden Veränderung des Militärdisziplinarrechts: Angehörige der Armee sind diesbezüglich nicht mehr der Willkür von Kommandanten ausgesetzt, sondern können sich in einem gerichtlichen Verfahren gegen solche Disziplinarstrafen zur Wehr setzen.*

**Fazit:** Das System der Europäischen Menschenrechtskonvention hat zu einer wesentlich verbesserten Gerechtigkeit im Disziplinarrecht der Armee geführt, won der seither alle Angehörigen der Armee profitieren.

*Santschi et al gegen die Schweiz, Beschwerden Nr. 7468/76, 7938/77, 8018/77, 8106/77, 8325/78 et 8778/79, Urteil vom 24. März 1983*

## Themengebiet Nachrichtendienst

### Wahlloses Abhören von Telefonen und Anlegen von Fichen

1981 bot Hermann Amann einen kleinen elektrischen Stift an, mit welchem unerwünschte Haarwurzeln verödet werden konnten. Eine Sekretärin der sowjetischen Botschaft in Bern bestellte einen solchen per Telefon bei ihm. Da die Schweizer Behörden den Telefonverkehr der Sowjets abhörten, legten sie über Amann eine Fiche an, auf der behauptet wurde, er sei eine „Kontaktperson der russ. Botschaft“. Nach dem Auffliegen der „Fichenaffäre“ wehrte sich Amann dagegen und verlangte, festzustellen, dass die damalige Aktion des Nachrichtendienstes illegal gewesen sei. Das Bundesgericht wies ihn wie viele andere in ähnlichen Fällen - ab.

Der EGMR hielt fest, sowohl das Abhören des Telefongesprächs als auch das Anlegen und Aufbewahren der Fiche hätten den Anspruch auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführers verletzt.

Warum ist dieses Urteil so wichtig für die Schweiz?

*Es war einzig der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg, welcher durch dieses Urteil feststellte, dass es für die Fichenaffäre keine gesetzliche Grundlage gegeben habe; ein Erkenntnis, das leider vom Bundesgericht nie zu haben war. Das zeigt, dass der Strassburger Gerichtshof vor allem auch in politischen heiklen Angelegenheiten, in welchen Bundesrichter nicht entscheiden wollen, die einzige Instanz ist, welche die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern schützt.*

**Fazit:** Die Strassburger Richter, die nur einmal auf eine Dauer von neun Jahren gewählt werden können, erweisen sich vor allem in Fällen mit politischer Brisanz als wesentlich unabhängiger als Schweizer Bundesrichter, die alle sechs Jahre zittern müssen, ob sie vom Parlament wieder gewählt werden. Deshalb sind Strassburger Richter bessere Garanten für die Freiheit als Schweizer Bundesrichter.

*Amann gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 27798/95, Urteil vom 16. Februar 2000*